

Konzeption Kindeswohlgefährdung

Inhalt :

1. **Unser Schutzauftrag**
2. **Was ist eine Kindeswohlgefährdung?**
3. **Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es?**
4. **Prävention, die Verhaltensampel**
5. **Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?**
6. **Schutz vor übergriffigen Verhalten**
7. **Weitere Grundlagen zur Vermeidung von Kindeswohl**
8. **Partizipation**
9. **Beschwerdemanagment**
10. **Datenschutz**
11. **Qualitätsmanagement**
12. **Checkliste Kindeswohlgefährdung**

1. Unser Schutzauftrag

Aus dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz ergibt sich die Notwendigkeit festzuschreiben, wie in unseren Kindertagespflegestellen mit den Themen Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerden umgegangen wird.

Gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das fähig ist sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß § 1 SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl.

Zudem heißt es im § 8 SGB VIII, Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. § 45 SGB VIII verpflichtet die Einrichtungen zur Festschreibung der Kinderrechte.

Dort heißt es: „…die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung findet."

Dies handhaben wir analog in den Kindertagespflegestellen.

Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Es ist jederzeit allen angestellten Kindertagespflegepersonen inklusive der in der Anlage vorhandenen Formulare zugänglich.

1. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Der Begriff „Kindeswohl“ bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch
eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird.

Die Gefahr kann von einer sorgeberechtigten oder einer dritten Person ausgehen. Gefährdungslagen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Familien entstehen.

„Kindeswohlgefährdung“ ist ein undefinierter Rechtsbegriff. Das heißt: Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, was damit tatsächlich gemeint ist. Ob eine Gefährdung besteht und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, entscheiden letztlich Fachkräfte des Jugendamts und das Familiengericht.

Eine Gefährdungslage muss nicht immer aus einem bewussten Verhalten heraus entstehen. Sie kann folgende Gründe haben:

1) Kindeswohlgefährdung durch Sorgerechtsmissbrauch

2) Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung des Kindes

3) Kindeswohlgefährdung durch unverschuldetes Versagen

4) Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten einer dritten Person

Für Fachkräfte und Berufsgeheimnisträger in den Bereichen Kinder- und Jungendhilfe, Kinder- und Jugendschutz, Familie und Adoption, Lehrerinnen und Lehrer, aber natürlich auch für die Eltern und Vertrauenspersonen von Kindern ist der Begriff des Kindeswohls von zentraler Bedeutung.

2. Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es?

1) Vernachlässigung

2) Kindesmisshandlung

3) Sexualisierte Gewalt

4) Genitalbeschneidung

5) Gefährdung des Vermögens

1) Vernachlässigung

Kinder brauchen zum Schutz ihrer körperlichen, emotionalen und seelischen Unversehrtheit und Entwicklung die Hilfe ihrer Eltern. Um das zu gewährleisten, müssen die Personensorgeverantwortlichen ihren Fürsorgepflichten nachkommen. Sie müssen die essentiellen Bedürfnisse der Kinder erfüllen.
Unterlassen personensorgeberechtigte oder erziehungsbevollmächtigte Personen die notwendigen fürsorglichen Handlungen, ist das Kindeswohl gefährdet.
Von Vernachlässigung ist die Rede, wenn Erziehungsberechtigte oder -beauftragte eines oder mehrere Grundbedürfnisse von Kindern ständig oder wiederholt nicht erfüllen.
In der Praxis ist es häufig schwierig zu bewerten, ob eine Vernachlässigung tatsächlich vorliegt. Die Erziehungs- und Umgangsstile können variieren. Die Lage ist von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie letztlich vom Gericht einzuschätzen.

Formen der Vernachlässigung:

Körperliche Vernachlässigung:

Mangelhafte Versorgung mit Flüssigkeit, Nahrung, wetterangepasster Kleidung, Hygiene, Medizin, nicht ausreichend großer Wohn- und Bewegungsraum zählen zur körperliche Vernachlässigung.

Emotionale Vernachlässigung:

Unzureichende emotionale Anteilnahme am Leben des Kindes, Mangel an Aufmerksamkeit,

emotionaler Wärme und Nähe, Wertschätzung, Geborgenheit, nichtvorhandenes Interesse an der emotionalen und sozialen Entwicklung des Kindes.

Erzieherische Vernachlässigung:
Unzureichende Erziehung und kognitive Förderung, fehlende erzieherische Maßnahmen, fehlende Motivation zum Spielen, zu Aktivität und Leistung.

Unzulängliche Aufsicht:
Missachtung der Aufsichtspflicht, Alleine-Lassen der Kinder – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung – , unzulängliches Einschreiten, wenn das Kind z.B. die Türe öffnet und aus dem Wohnraum gehen möchte, die Eltern lassen ein Kleinkind über längere Zeit hinweg ohne Aufsicht.

2) Kindesmisshandlung

Der Begriff Kindesmisshandlung bezeichnet einen Angriff auf die psychische oder physische Integrität einer minderjährigen Person. Schläge, Tritte, Beschimpfungen, Androhungen aber auch Genitalbeschneidungen fallen in diese Kategorie.

Formen der Kindesmisshandlung:

Seelische Misshandlung:
Die Unterscheidung zwischen seelischer Vernachlässigung und seelischer Misshandlung ist oft unklar. Bei der Misshandlung liegt die Betonung aber mehr auf dem aktiven Fehlverhalten der Sorgeberechtigten. Verhalten sich diese gegenüber dem Kind abwertend, ablehnend, lieblos, schreien das Kind ständig an oder ähnliches, so beeinträchtigt das die psychische Gesundheit des Kindes. Starke Trennungs- und Scheidungskonflikte können ebenfalls eine Form von seelischer Kindesmisshandlung darstellen.

Körperliche Misshandlung:
Aktive Handlungen, welche zu beträchtlichen körperlichen Schmerzen, zu Verletzungen oder zum Tod führen. Das kann beispielsweise sein: Schütteln, Schlagen, Treten, Anspucken, Kratzen, Beißen, Würgen, Unterkühlen, Einklemmen, Wegsperren, Verbrennen, Verbrühen, Nahrungsentzug und ähnliches.

Erziehungsgewalt:
Damit sind Maßnahmen zur Erziehung gemeint, die Sorgeberechtigte an ihren Kindern ergreifen. Ziel dieser Handlungen ist nicht so sehr die Verletzung der Integrität des Kindes, als mehr das „Gefügig-Machen“ des Kindes, sodass es zukünftig besser gehorcht. Dazu gehören z.B. leichtes Ohrfeigen, leicht an den Haaren ziehen, am Arm packen, aber auch verbale Maßnahmen. Inwiefern sich Erziehungsgewalt und Misshandlung voneinander unterscheiden, bedarf der Beurteilung durch Fachkräfte.

3) Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausüben sexueller Handlungen an oder vor Kindern, mit oder ohne Körperkontakt. Personenberechtigte, Erziehungsbeauftragte oder andere Personen nutzen dabei das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis des Kindes zu ihnen sowie ihre Autorität über das Kind aus.

Dazu gehört kann auch die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Medien, z.B. das Zeigen

von Pornos oder nicht altersgerechten Filmen.

Formen der sexualisierten Gewalt:

Seelische sexualisierte Gewalt:

Darunter fallen unangemessene Gespräche mit sexuellem Inhalt, sexuelle Anspielungen, ordinäre und abwertende Bemerkungen im Bezug auf bestimmte Körperteile oder die Sexualität des Kindes, offene Schilderungen sexueller Erfahrungen, die das Kind wegen seines Alters nicht einordnen kann oder – wenn es etwa schon älter ist – gar nicht hören will, das Zeigen von Filmen und Videos mit sexuellen bzw. pornographischen Inhalten.

Körperliche sexualisierte Gewalt:

Damit sind physische sexuelle Interaktionen mit dem Kind gemeint, mit und ohne Körperkontakt. Dazu zählt das Berühren von Geschlechtsteilen des Kindes oder die Aufforderung an das Kind, die eigenen oder die Geschlechtsteile anderer zu berühren. Auch erotisch motivierte Küsse, die Manipulation der Geschlechtsorgane des Kindes, sowie Geschlechtsverkehr in allen Formen (oral, vaginal, anal).

Kinderpornographie:

Dabei werden Minderjährige akustisch oder visuell aufgenommen (Ton, Bild, Film), während sexualisierte Gewalt an ihnen ausgeübt wird. Das Material verbleibt dann beim Täter oder wird weitergegeben, manchmal auch gegen Geld.

Kinderprostitution:

Kinderprostitution liegt vor, wenn die finanzielle Not von Minderjährigen ausgenutzt wird und diese zu sexuellen Handlungen aufgefordert oder gezwungen werden. Die Täter schlagen aus der sexuellen Ausbeutung von Kindern häufig selbst Profit. Oft werden dabei Kinder auch geschlagen und unter Drogen gesetzt.

Sexualisierte Gewalt im Netz:

Das Internet und die neuen Medien stellen ein großes Problem hinsichtlich der Zunahme von sexualisierter Gewalt dar. Ein besonders großes Problem der aktuellen Zeit: die öffentliche und freie Zugänglichkeit von Pornos unterschiedlichster Art. Zudem werden Kinder häufig über das Internet belästigt und zu sexuellen Handlungen aufgefordert, gezwungen, erpresst oder verführt. Über Chatrooms, Social Media Kanäle, Mobiltelefone und PC treten die Täter mit Kindern in Kontakt.

4) Genitalbeschneidung

Das Thema Genitalbeschneidung wirft die Frage auf, ob das Kindeswohl dabei noch geschützt ist. Die Gesetzgebung in Deutschland unterscheidet zwischen Eingriffen an Mädchen und Eingriffen an Jungen sehr stark.

Formen der Genitalbeschneidung:

Weibliche Genitalbeschneidung:

Das deutsche Strafgesetzbuch stellt die weibliche Genitalverstümmelung **unter Strafe**. Damit ist das Verletzen oder die Amputation weiblicher Geschlechtsorgane gemeint. Diese Eingriffe erfolgen in der Regel aufgrund religiös-kultureller Motive. Medizinische Eingriffe an den Geschlechtsorganen, etwa an der Gebärmutter oder den Eierstöcken sind von diesem Anwendungsbereich ausgenommen.

Männliche Genitalbeschneidung:
Die Beschneidung von Jungen ist in Deutschland **nicht strafbar**. Diese Tatsache sorgt für große Debatten zwischen Befürwortern und Gegnern. Befürworter argumentieren zum Beispiel damit, dass die religiösen und kulturellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden müssen. Gegner erklären wiederum, dass die Beschneidungspraxis Körperverletzungen an Jungen verharmlost werden und dies eine Form von geschlechterspezifischer Diskriminierung darstellt. Mehr zu dieser Debatte können Sie in der Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags lesen.

5) Gefährdung des Vermögens

Kommt die unterhaltspflichtige Person seiner Verpflichtung zu **Unterhaltszahlungen** nicht oder ungenügend nach, ist das Vermögen des Kindes gefährdet (§ 1666 Abs. 2 BGB). Damit ist auch das Kindeswohl insgesamt gefährdet. Fehlende Unterhaltszahlungen können die Grundversorgung des Kindes in Gefahr bringen.

3. Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Manche Berufsgruppen haben einen sogenannten „**Schutzauftrag**“ (§ 8a SGB VIII), wie die Kindertagespflegeperson. Das bedeutet, sie müssen einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung **immer** nachgehen. Diese Meldung wird bei Fachkräften auch einfach „**Meldung 8a**“ genannt.

Hat eine Kindertagespflegeperson einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, muss sie folgende 3 Schritte befolgen:

1) Anhaltspunkte prüfen - Checkliste

2) Gefährdungsrisiko einschätzen

3) Maßnahmen ergreifen

1) Anhaltspunkte prüfen

Es ist mitunter schwierig, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Es gibt recht **offensichtliche Fälle**, wie z.B. Unterernährung, die Verwahrlosung eines Kindes, oder auch ständige Verletzungen, die auf Schläge hinweisen. In anderen Fällen ist die Situation aber **schwerer einzuschätzen**.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung prüft erst einmal die Kindertagespflegeperson die Situation, anhand der beigefügten Checkliste. Es werden Punkte zur Grundversorgung, Familiensituation, persönlichem Verhalten des Kindes und der Erziehungssituation geprüft.

2) Gefährdungsrisiko einschätzen

Nachdem die Lage des Kindes erfasst wurde, muss das Gefährdungsrisiko eingeschätzt werden. Dies soll im Austausch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft geschehen. Ggf. füllt die insoweit erfahrene Fachkraft ebenfalls diese Checkliste aus, bzw. es wird protokolliert, was der Austausch der bereits ausgefüllten Checkliste ergeben hat.

Je nachdem, wie **kindeswohlgefährdend** die Situation ist, muss dann mehr oder weniger stark **reagiert** werden.

3) Maßnahmen ergreifen

Angenommen, die Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrene Fachkraft hat ergeben, dass eine kindeswohlgefährdende Situation vorliegt. Was nun?

1) Eltern informieren:
In einem ersten Schritt wird die Kindertagespflegeperson in Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft die Eltern über den Verdacht informiert. Dann hängt viel von der Kooperationsbereitschaft dieser ab. Wird die Gefahr wahrgenommen und abgewendet? Oder bleibt die Gefährdung weiterhin bestehen?

Kindertagespflegepersonen, Eltern bzw. Sorgeberechtigte und der insoweit erfahrene Fachkraft können gemeinsam überlegen, welche Hilfen für das Kind gut sind um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

2) Jugendamt kontaktieren:
Können die Eltern die kindeswohlgefährdende Situation nicht abwenden, muss das Jugendamt kontaktiert werden.

>> Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00 (24 Stunden täglich erreichbar)

>> Kinderschutzdienst 0202 563 3553

>> Jugendämter

3) Im Notfall:
Befindet sich das Kind in akuter Gefahr, müssen selbstverständlich und unverzüglich die Polizei und Rettungseinsatzkräfte gerufen werden.

>> Polizei: 110

>> Rettung & Feuerwehr: 112
4) Jugendamt kontaktiert die Familie:
Das Jugendamt wird daraufhin aktiv, sucht das Gespräch mit den Eltern oder Sorgeberechtigten, bietet Beratungsleistungen und Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe an.

5) Weitere Maßnahmen des Jugendamtes:
Nach eingehender Beurteilung mit anderen Fachkollegen, kann ein Hausbesuch bei der jeweiligen Familie erfolgen. Können oder wollen die Sorgeberechtigten nicht mit kooperieren, kann das Kind in Obhut genommen werden. Oder: Leisten die Eltern nicht die geforderte medizinische Hilfe, kann dies **angeordnet** werden.

6) Maßnahmen des Gerichts:
Zeigen die Maßnahmen des Jugendamts keine Wirkung oder müssen die Rechte der Eltern zum Wohle des Kindes eingeschränkt werden, wird das Gericht eingeschaltet. Das Gericht ist **grundsätzlich kooperationsbereit** und sich der Tatsache bewusst, dass Kinder von ihren leiblichen Eltern nur in Ausnahmefällen getrennt werden sollen. In Extremfällen kann es aber

zum **Sorgerechtsentzug** und sogar zum **Kontaktverbot** zwischen gefährdender Person und Kind kommen.

4. Schutz vor übergriffigen Verhalten

Alle Kindertagespflegepersonen, die in einer Anstellung bei mir tätig sind haben dem Jugendamt ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt um Ihre Pflegeerlaubnis zu bekommen. Das erweiterte Führungszeugnis gilt ebenfallt für alle Mitarbeiter*innen wie Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal etc. in den Einrichtungen. Alle 5 Jahre muss das Führungszeugnis neu beantragt werden.

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, werden zur Wahrnehmung von Aufgaben mit Kindern in der Betreuung ausgeschlossen um eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen.

Um übergriffiges Verhalten während der Betreuung zu vermeiden, arbeiten meine angestellten Kindertagespflegepersonen in der Regel nicht alleine. Es betreuen immer 2 Kindertagespflegepersonen zusammen 9 Kinder, um sich gegenseitig zu unterstützen. Durch regelmäßige Besuche meinerseits wird dies von mir kontrolliert.

5. Prävention

Die Kindertagespflegepersonen geben den Kindern Anregung und Förderung, Wertschätzung, und sorgen für Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie für ihr Wohlergehen. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten Kinder. Dazu gehört auch, dass Kinder ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen haben. In jeder Kindertagespflegestelle befindet sich im Personalraum ein Kinderschutzordner mit allen relevanten Informationen.

Siehe hierzu auch die Anlage 1 die Verhaltensampel

6. Weitere Grundlagen zum Kinderschutz

Dieses Schutzkonzept ist und wird in all meinen Großtagespflegen zu einem bedeutsamen Konzept mit allen Mitarbeiter*innen verankert und regelmäßig besprochen und diskutiert. Hier werden alle Mitarbeiter*innen regelmäßig fortgebildet.

§37 SGB10 Kinder Inklusion befindet sich im Aufbau konzeptionell, wird aber in der täglichen Arbeit mit den Kindern berücksichtigt.

7. Partizipation

Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder spielen eine wichtige Rolle zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erwachsenen Partizipation selbst erleben. Sie können so den Kindern als Vorbilder dienen.

PARTIZIPATION VON KINDERN

Viele Themen der Partizipation sind alters- und entwicklungsabhängig. Diesen gilt es adäquat und professionell zu begegnen. Teilweise erfordert das ein hohes Maß an Empathie. Das Erkennen und Benennen von eigenen Gefühlen bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema. Hier wird die Basis für Beteiligung gebildet. Denn nur wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen.

Im Hinblick auf vielfältige kulturelle, soziologische und familienspezifische Lebensformen ist ein hohes Maß an Toleranz der Kindertagespflegeperson Voraussetzung, damit Beteiligungsprozesse in Gang gesetzt werden können. Es gilt sich mit vorgefertigten Lösungsansätzen zurück zu halten, die Kinder eigene Erfahrungen sammeln zu lassen und das Vertrauen in ihre Gestaltungsmöglichkeiten auszubauen.

Kinder und Eltern werden als Experten für ihre eigenen Belange ernst genommen. Dies bedeutet in der Praxis abzuwarten, nicht vorschnell einzugreifen, sich auf das Tempo der Kinder einzustellen und angenehme wie unangenehme Erfahrungen zuzulassen.

Kinderrechte werden erfahrbar

Partizipation beinhaltet, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können. Wie zum Beispiel Mitbestimmung im Alltag, was möchte ich spielen, mit wem möchte ich spielen oder was und wie viel möchte ich essen.

Schutz bei Fehlverhalten und/oder Übergriffen

Die Rechte der Kinder werden für diese erfahrbar. Sie erleben Selbstwirksamkeit, lernen, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf Situationen nehmen und sich Hilfe holen können.

Kinder haben Entscheidungsfreiheit, sie dürfen Ja oder Nein zu etwas sagen, werden ernst genommen in ihren Entscheidungen und können sich Hilfe über ihre Eltern oder eine andere Kindertagespflegeperson holen, bzw. durch ihr Verhalten (sofern sie es sprachlich noch nicht äußern können) deutlich machen, dass sie etwas nicht mögen.

Mehr über sich selbst erfahren

Die Auseinandersetzung mit persönlichen Vorlieben, was will ich, was ist mir wichtig, ermöglicht neue Lernerfahrungen und Kompetenzen.

Demokratisches Lernen

Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann.

Alle Kinder dürfen bei den Mahlzeiten von allem probieren und essen. Kleine Mengen werden gerecht aufgeteilt.

Förderung sozialer, emotionaler und sprachlicher Kompetenzen

Die eigene Meinung zum Ausdruck bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen.

Kinder bekommen vermittelt, dass sie manchmal warten müssen um z.B. ein bestimmtes Spielzeug zu bekommen, dass alle Menschen Bedürfnisse haben die berücksichtigt werden wollen.

Erleben von Selbstwirksamkeit

Im Betreuungsalltag erleben die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Vertrauen auf Hilfe entwickeln

Durch gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Sie wissen, an wen sie sich wenden können.

Durch eine klare Zuordnung der Kinder bzgl. der Kindertagespflegeperson lernen Kinder an wen sie sich wenden können.

Partizipation unterstützt Integration und Inklusion

Die Kinder setzen sich im Betreuungsalltag mit unterschiedlichen Gruppierungen auseinander. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird das solidarische Miteinander gefördert.

Hier ist ganz besonders die Haltung der Kindertagespflegeperson als Vorbildfunktion gefragt. Das pädagogische Personal ist gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

Die Kinder haben stets die Möglichkeit und das Recht Wünsche und Kritik zu äußern. Es ist jederzeit möglich, dass ihre Interessen von ihren Eltern, Angehörigen oder einer Kindertagespflegeperson vertreten werden.

Kinder zeigen der Kindertagespflegeperson ihre Wünsche, Unmut, Unwohlsein durch Mimik, Gestik oder Körperhaltung.

Wickelsituation, Toilettengang, Händewaschen

Es hat das Recht die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die wickelnde Person auf einen feinfühligen und behutsamen Umgang mit Blickkontakt zum Kind. Sie spricht und handelt ruhig, kündigt die nächsten Schritte an und erklärt, was sie tut (handlungsbegleitendes Sprechen). Das Wickeln der Kinder übernimmt immer die zugeordnete Kindertagespflegeperson. Vor dem Gang ins Bad wird dem Kind ermöglicht sein Spiel zu beenden.

Das Kind hat grundsätzlich das Recht allein zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Die Kindertagespflegeperson behält sich jedoch vor zu entscheiden, ob und wann ein Kind gewickelt wird, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und/oder Gegenstände verschmutzt werden.

Essen

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Zeit und Selbstständigkeit entsprechend seines Entwicklungsstandes (allein essen mit den Händen oder mit Besteck). Dabei beachtet die Kindertagespflegeperson die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.

Kuscheltiere/Schnuller

Das Kind hat ein Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. Schnuller, Flasche, Kuscheltiere). Schnuller und Kuscheltiere befinden sich in Reichweite des Kindes. Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind.

Dazu gehört zum Beispiel der Morgenkreis.

Kinder werden immer wieder dazu angeregt am Morgenkreis teilzunehmen, herannahende Feste oder Ausflüge werden frühzeitig und wiederholt angekündigt.

Auswahl von Themen und Angeboten

Die Kinder haben das Recht, sofern es im U3 Bereich sprachlich bei den Kindern möglich ist, über Themen und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentscheiden sowie Vorschläge zu unterbreiten.

Essen

Die Kinder bestimmen während der Mahlzeit selbst, was, wieviel und ob sie essen möchten. Die Kindertagespflegeperson ermuntert die Kinder zum Essen und weist dabei auf eine gesunde

Ernährungsweise hin. Die Kinder befüllen ihre Teller (wenn sie es altersbedingt können) selbstständig. Tischdienste und die Tischkultur werden gemeinsam in der Gruppe besprochen.

Schlafen

Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht. Die Kindertagespflegeperson schafft durch eine Ruhezeit die Möglichkeit zum Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung. Diese dauert mindestens 30 Minuten. Danach entscheiden die Kinder selbst, wann sie aufstehen möchten. Auch müssen nicht alle Kinder gleichzeitig schlafen, Babys bis ca 1,5 Jahre schlafen viel individueller als ältere Kleinkinder. Kinder die früher aufwachen oder gar nicht ruhen und oder schlafen möchten dürfen sich im Nebenraum mit Büchern oder geräuscharmen Dingen beschäftigen.

PARTIZIPATION VON ELTERN

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern ist der Grundstein dafür, dass die Kinder sich in unserer Großtagespflege wohlfühlen. Dies gelingt gut, wenn eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern aufgebaut wird.

Die Eltern entscheiden im Rahmen des pädagogischen Tagesablaufes selbst, wann sie ihr Kind bringen oder abholen. Rechtliche Grundlage ist der Betreuungsvertrag.

Sie entscheiden über ihre Teilnahme bei Festen und Aktivitäten.

Eltern werden informiert über:

• den Entwicklungsstand ihres Kindes

• individuelle Vorkommnisse

• inhaltliche Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit

• den Tagesablauf

• Termine, Feste und Veranstaltungen

• Fortbildungsinhalte des Teams

• Betreuungszeiten, bzw. betreuungsfreie Zeiten

8. Beschwerdemanagement

Gerne greife ich Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Eltern und Beschäftigten auf. Diese Form des Feedbacks kann in allen möglichen Kommunikationssituationen erfolgen und

wird als bereichernd angesehen. Es dient der Weiterentwicklung der Großtagespflegen ebenso wie die Beschwerde.

Beschwerdeführende können Kinder, Eltern, Mitarbeitende oder Kooperationspartner sein. Mit einer Beschwerde äußern Beschwerdeführende ihre Unzufriedenheit. Aufgabe im Umgang mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und deren Ursache möglichst abzustellen. Ziel ist, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.

- Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unseren Kindertagespflegestellen.
- Mitarbeitende und Trägerverantwortliche sind für Beschwerden offen und gehen mit ihnen angemessen um.
- Auch anonymen Beschwerden gehen wir ernsthaft nach.

In unseren Kindertagespflegestellen dürfen und sollen die Kinder Beschwerden, Probleme, Sorgen und Bedürfnisse offen und ohne Scheu oder Ängste äußern soweit es Ihnen möglich ist (altersabhängig).

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beschwerde der jeweiligen Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes (z.B. “Hast du dich geärgert?“, „Ich habe bemerkt, dass es dir heute nicht so gut geht.“ usw.) erfährt das Kind Aufmerksamkeit und ein aufrichtiges Interesse an seiner Person. So entsteht eine Vertrauensbasis, um sich anvertrauen zu können. Jede Sorge, jeder Kummer und jedes Bedürfnis wird ernst genommen und umgehend bearbeitet.

In den Gruppen werden altersentsprechend Gesprächsrunden abgehalten (z.B. Morgenkreise). Hier erlernen die Kinder, mit Unterstützung der Kindertagespflegeperson, Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, einen respektvollen Umgang miteinander, Befindlichkeiten anderer Gruppenmitglieder wahr zu nehmen und Probleme anzusprechen. Das soll die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken und ihnen Mut machen sich zu öffnen.

Kinder werden in ihrer gesamten Persönlichkeit wahr – und ernst genommen. Das soll ihnen Mut machen sich mit zunehmenden Alter öffnen zu können.

9. Datenschutz

Die Kindertagespflegepersonen fallen unter Berufsgeheimnisträger*innen die einen Schutzauftrag haben. Möchten diese gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII(4) an das Jugendamt melden, werden die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten nur in Kenntnis gesetzt, soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Hierzu erfolgt vorab die Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Risikoeinschätzung.

10. Qualitätsmanagement

- Fort- und Weiterbildung
- Inhouseveranstaltungen
- Schutzvereinbahrung §8a Abs. SGB VIII - jede Kindertagespflegeperson
- Fachberatung Kindertagespflege
- Angemeldete und anlassbezogene Hausbesuche durch den Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Wuppertal

11. ChecklisteKindeswohlgefährdung

Orientierungshilfe – Grundversorgung:

1. Ist das Kind unterernährt?
2. Ist das Kind ausreichend und den Wetterumständen entsprechend bekleidet?
3. Wird die Aufsichtspflicht verletzt, das Kind innerhalb oder außerhalb der Wohnung allein gelassen?
4. Ist das Kind ständig krank? Ist es ärztlich ausreichend versorgt? Wie oft werden ärztliche Untersuchungen durchgeführt?
5. Hat das Kind ein Dach über dem Kopf, einen Platz zum Schlafen?
6. Hat das Kind (altersgerechtes) Spielzeug?
7. Haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten genügend Mittel, um den Lebensunterhalt der Familie zu finanzieren?
8. Hält sich das Kind an kinder- und jugendgefährdenden oder unbekannten Orten auf?

Orientierungshilfe – Familiensituation:

9. Wie äußert sich das Kind über die Eltern und seine Familie? Wie verhält es sich zu ihnen? Herzlich, neutral, ablehnend?
10. Wie ist die Beziehung innerhalb der Familie, insbesondere auch zwischen den Eltern?
11. Gibt es ständige Konflikte der Eltern untereinander oder mit den Kindern?
12. Werden Familienmitglieder handgreiflich, beleidigen oder drohen sie?
13. Sind die Eltern dazu in der Lage, Probleme abzuwenden und zu lösen? Sehen die Eltern Probleme ein?
14. Wird das Kind durch die Erziehung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person geschädigt?
15. Ist ein Sorgeberechtigter durch Krankheit oder Unfall behindert?
16. Ist ein Sorgeberechtigter suchtkrank oder psychisch beeinträchtigt?
17. Hat die Familie Probleme aufgrund von Schulden und Verbindlichkeiten?
18. Ist die Wohnung in einem ordentlichen Zustand?
19. Sind die Eltern kooperationsbereit? Bereit, Hilfe anzunehmen?
20. Halten sie sich an Absprachen mit den Behörden und Hilfeeinrichtungen?
21. Wird das Kind zu Straftaten angestiftet? Für irgendwelche Zwecke ausgebeutet?

Orientierungshilfe – Persönliches Verhalten des Kindes:

22. Wie sind der körperliche Gesundheitszustand und Entwicklungsstand des Kindes?
23. Gibt es Verhaltens- und Gesundheitsabweichungen im Vergleich zu Gleichaltrigen?
24. Gibt es Anzeichen auf psychische Beeinträchtigungen des Kindes?
25. Nimmt das Kind gesundheitsschädigende Substanzen wie Alkohol, Tabak oder andere Drogen zu sich?
26. Häufen sich beim Kind Krankheiten?
27. Wie sieht der Alltag des Kindes (oder Jugendlichen) in der Schule, bei der Ausbildung oder in der Arbeit aus? Werden dort die Pflichten erfüllt? Gibt es Konflikte mit Menschen in diesen Einrichtungen?
28. Kann sich das Kind an Regeln halten? Erkennt es Autorität und Grenzen an?
29. Gibt es Anzeichen, die auf eine Misshandlung, Vernachlässigung etc. hinweisen?
30. Ist das Kind aggressiv, frustriert, verängstigt?
31. Zieht sich das Kind andauernd zurück, ist es depressiv?
32. Spricht das Kind von oder droht es mit Selbstmord?

Orientierungshilfe – Erziehungssituation:

33. Welche Familienkultur wird gepflegt?
34. Welche Verhaltensweisen legen die Familienmitglieder, insbesondere die Eltern an den Tag?
35. Wird das Kind körperlich angegriffen? Anzeichen auf Schläge, Schütteln, Wegsperren, Würgen, Verbrennen etc. sichtbar?
36. Sind Verletzungen auf das Kind selbst zurückzuführen, oder sind sie wahrscheinlich durch äußere Einwirkung entstanden?
37. Wird das Kind psychisch angegriffen? Beschimpfungen, Drohungen, Erniedrigungen, Entmutigungen?
38. Ist die Familie in der Gesellschaft integriert oder grenzt sie sich ab?
39. Haben die Kinder Kontakt zu anderen Personen, Altersgenossen, Freunden etc.?
40. Ist das Kind durch seine eigene Geschichte oder jener der Eltern belastet?
41. Verkehren die Eltern oder Familienmitglieder in extremistischen Kreisen?